



Ehrungsordnung

(Gültig ab 16. April 2016)

Inhalt

I. Allgemeines	3
II. Ehrennadel.....	3
III. Ehrenmitgliedschaft	3
IV. Besondere Bestimmungen	4
V. Gültigkeit	4

Die in dieser Ehrungsordnung verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Art. 1

Die Deutsche Faustball-Liga (DFBL) würdigt Verdienste um den Faustballsport durch Ehrungen.

Sie verleiht

1. die **Ehrennadel** der DFBL in Gold
2. die **Ehrenmitgliedschaft** der DFBL

Für die Verleihung dieser Ehrungen gelten die folgenden Richtlinien:

II. Ehrennadel

Art. 2

Die Ehrennadel in Gold wird an folgende Personen verliehen

- DFBL-Präsidiumsmitglieder
- Mitglieder von übergeordneten und befreundeten Organisationen
- Besondere Verdienste um den Faustballsport
- Sportpolitische Verdienste um den Faustballsport

Antragsberechtigt sind das Präsidium der DFBL und die deutschen Mitgliedsverbände.

Verleihungsberechtigt ist das Präsidium der DFBL.

III. Ehrenmitgliedschaft

Art. 3

Die Ehrenmitgliedschaft, als höchste Ehrung der DFBL, wird an Personen verliehen, die sich besonders in der Führung des Verbandes, durch schöpferische Arbeit bei der technischen Entwicklung des Faustballsportes in nationalem Maßstab oder durch herausragende Förderung des Verbandes und seiner Arbeit verdient gemacht haben.

Außergewöhnliche Verdienste sind für diese Ehrung Voraussetzung.

Art. 4

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Persönlichkeiten, die außerhalb der DFBL stehen, verliehen werden. Voraussetzung sind ebenfalls hervorragende Verdienste um den Faustballsport.

Art. 5

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, die auch mit der Bezeichnung Ehrenpräsident erfolgen kann, wird durch eine Urkunde bestätigt und ist mit einem persönlichen Geschenk verbunden.

Art. 6

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände und das Präsidium der DFBL.

Ehrungsanträge sind spätestens drei Monate vor dem Ehrungstermin dem Präsidium der DFBL einzureichen.

Art. 7

Verleihungsberechtigt ist der Hauptausschuss der DFBL. Eine möglichst einstimmige Beschlussfassung ist anzustreben.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 8

Die Ehrungsanträge sind ausführlich zu begründen.

Art. 9

Die Ehrungen sind in würdiger Form vorzunehmen.

Art. 10

Gegen die Ablehnung eines Ehrungsantrages ist ein Einspruch nicht zulässig.

IX. Gültigkeit

Art. 11

Diese Ehrungsordnung ist durch den HA der DFBL am 16. April 2016 genehmigt worden und tritt per 16. April 2016 in Kraft.